

novus

Wesentliche
Beteiligungen im
Fokus des BFH

Rückabwicklungs-
anspruch bei
verletzter Ad-hoc-
Publizität

IT-Sicherheit in
kleinen und
mittelständischen
Unternehmen

Börsennotierte
Familienunternehmen:
Neue Transparenzregeln
gehen am Ziel vorbei



Börsennotierte Familienunternehmen: Neue Transparenzregeln gehen am Ziel vorbei

Die Familienunternehmen – gemeint sind Unternehmen, bei denen unabhängig von Größe und Rechtsform die mehrheitliche Kontrolle durch eine Familie ausgeübt wird und bei denen sich Eigentums- und Leitungsrechte sowie Haftung und Risiko in einer Hand vereinen – sind die Perle der deutschen Wirtschaft. Familienunternehmen zeichnen sich durch einen engeren sozialen Verbund mit spezifischer Unternehmenskultur und durch nachhaltiges Handeln aus. In Familienunternehmen geht es in erster Linie um den Erhalt und die Fortführung des Unternehmens und weniger um kurzfristige Ertragschancen. Die Erfolgsbilanz dieser Familienunternehmen ist beträchtlich: Sie umfassen rund 90 % aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, sie sind Arbeitgeber für knapp 66 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und sie erwirtschaften rund 38 % aller Umsätze.

Trotz ihres Erfolges führen Familienunternehmen ein wenig beachtetes Dasein in der deutschen Unternehmenslandschaft – frei von Skandalen. Der Gesetzgeber hingegen reagiert mit seinen Maßnahmen überwiegend auf die stärker an schneller Gewinnmaximierung orientierten „anderen“ Unternehmen. Diese Regularien führen dazu, dass Familienunternehmen in Deutschland zunehmend schlechtere steuerliche und rechtliche Standortbedingungen antreffen. So kämpfen sie mit dem so genannten Mittelstandsbauch im Einkommensteuertarif. Die Unternehmensnachfolge wurde durch die Erbschaftsteuerreform alles andere als vereinfacht und mit der zum 1.1.2009 eingeführten Abgeltungssteuer wird nun derjenige steuerlich bestraft, der Eigenkapital zur Finanzierung von Investitionen bereitstellt.

Weitere Benachteiligungen von Familienunternehmen finden sich innerhalb des sog. Publizitätsgesetzes, wonach Konzernpublizität herzustellen ist, ohne dass ein Nachweis tatsächlich ausgeübter einheitlicher Leitung erforderlich wäre. Ausreichend ist die Tatsache, dass Stimmenmehrheit vorliegt und damit die mögliche Herrschaft gegeben ist.

Seit 1.2.2012 besteht nun für börsennotierte Familienunternehmen eine weitere Erschwerung. Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes wurde in § 25a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) eine Meldepflicht für Spezialinstrumente neu eingeführt. Zweifellos löblich ist das bezweckte Ziel, wonach vermieden werden soll, dass in intransparenter Weise große Stimmrechtspositionen aufgebaut werden können, die die Übernahme eines Unternehmens ermöglichen, ohne dass der Emittent und der Markt darüber frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Doch mit der Erstreckung dieser Meldepflicht auf börsennotierte Familienunternehmen geht der Gesetzgeber deutlich am Ziel vorbei.

Bereits in unserer letzten Ausgabe des novus haben wir darauf hingewiesen, dass nach § 25a WpHG das unmittelbare oder mittelbare Halten von Finanzinstrumenten oder sonstigen Instrumenten mitteilungsspflichtig ist, sofern der Inhaber dieser Instrumente oder ein Dritter hierdurch die Möglichkeit hat, stimmberechtigte Aktien einer Emittentin zu erwerben.

Meldepflichtig sind daher neben Exoten (z. B. Put-Optionen aus Sicht des Stillhalters, Contracts for Difference, Cash Settled Equity-Swaps, Call-Optionen mit Cash Settlement, aufschiebend bedingten Aktienkaufverträge und – wie zwischenzeitlich ausdrücklich von der BaFin bestätigt – Irrevocable Undertakings) auch simple Erwerbs-/Vorkaufsrechte in Gesellschaftervereinbarungen, wie sie gerade bei Familienunternehmen Gang und Gäbe sind. Nur mit derartigen Abreden kann der Einfluss der Familie erhalten und die Streuung der Aktien kontrolliert werden. War damit keine Vereinbarung zur Stimmbündelung verbunden, lösten diese Vereinbarungen bisher keine Zurechnung und damit auch keine kapitalmarktrechtliche Pflicht zur Stimmrechtsmitteilung aus. Jetzt sind aber Familienunternehmen zu einer umfassenden Offenlegung verpflichtet. Enthalten nämlich Gesellschaftervereinbarungen, die

bislang vertraulich waren, einschlägige Erwerbsmöglichkeiten, muss nun für jedes einzelne Familienmitglied unter Namensnennung offengelegt werden, in welcher Höhe es an dem Familienunternehmen beteiligt ist und welche Vorkaufs- oder Vorerwerbsrechte bestehen. Bei diesen Gesellschaftervereinbarungen geht es aber längst nicht darum, wie vom Gesetzgeber intendiert, einen heimlichen Kontrollwechsel herbeizuführen – im Gegenteil, es wird gerade der Erhalt des Familienvermögens bezweckt. Möglicherweise wird durch die neue Transparenzregel bei Familienunternehmen sogar gerade Gegenteiliges bewirkt, indem Firmenjägern vertrauliche Informationen zugespielt werden.

Damit hat der deutsche Gesetzgeber die börsennotierten Familienunternehmen in eine schwierige Lage gebracht. Wünschenswert wäre gewesen, für langfristige Gesellschaftervereinbarungen eine Ausnahmeregelung von dieser neuen Transparenzpflicht zu schaffen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber sich hier noch einmal eines Besseren besinnt und diesen Punkt nochmals korrigiert.

*Dr. Werner Holzmayr
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz Mönning Bachem*





■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Bundesrat beschließt Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzenreformgesetzes	4
---	---

Unternehmensbesteuerung

Aktivierung eines Instandsetzungsanspruchs im Rahmen einer Betriebsaufspaltung	5
Inlandsbezug in § 6b verstößt gegen Unionsrecht	5
Gewerbeverlust bei Einbringung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft	5
Steuerneutrale Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter bei Realteilung	6
BFH trifft mehrere Entscheidungen zu wesentlichen Beteiligungen gemäß § 17 EStG	6
Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft	8
Einbringungsvorgänge: Nachweispflichten zum 31.5.2012 erfüllen	8

Arbeitnehmerbesteuerung

Fahrtkosten im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme bzw. eines Vollzeitstudiums	9
Werbungskostenabzug bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen	9
Zum Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils bei Job-Tickets	9

Umsatzsteuer

Überarbeiteter Entwurf eines BMF-Schreibens zur Gelangensbestätigung	10
Vorsteuerabzug für ein nicht sofort unternehmerisch genutztes Wirtschaftsgut	10
Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß	10

Erbschaftsteuer

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Eheleute als steuerpflichtige Schenkung an den anderen Ehegatten	11
Einkommensteuer des Erblassers aus dem Todesjahr ist keine Nachlassverbindlichkeit	12

Internationales Steuerrecht

Entscheidung des BFH zu den treaty overrides in § 50d Abs. 8 und 9 EStG lässt auf sich warten	12
Ausländischer Veräußerungsverlust und Progressionsvorbehalt	12
Steuerabkommen mit der Schweiz	13

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Änderung bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS	14
Geschädigte Anleger profitieren von der Möglichkeit zur Rückabwicklung eines Wertpapierkaufs bei verletzter Ad hoc-Publizitätspflicht	15
Ad-hoc-Publizitätspflicht bei zeitlich gestrecktem Vorgang	15

■ ZIVILRECHT

Arbeitsrecht

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer verstößt gegen das Diskriminierungsverbot	16
Position der Arbeitgeber bei Versetzung von Mitarbeitern an anderen Arbeitsort gestärkt	16

Sonstiges Recht

Erprobungsklausel gefährdet Versicherungsschutz bei der Produkthaftpflichtversicherung	17
Mehr Verbraucherschutz im Internet	17

■ INTERN

Kleine und mittelständische Unternehmen sollten IT-Sicherheit nicht vernachlässigen	18
Großes Interesse an unseren Workshops zur E-Rechnung	19



Arbeitgeber dürfen Smartphones, Tablets und Software steuerfrei überlassen.

GESETZGEBUNG

Bundesrat beschließt Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Am 30.3.2012 hat der Bundesrat das Neunte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes beschlossen. Wir hatten Sie bereits in unserer letzten Ausgabe unseres novus darüber informiert, dass dadurch die Steuerbefreiung für die Nutzung betrieblicher Computer und Telekommunikationsgeräte auf die ausschließliche private Nutzung von überlassenen System- und Anwendungsprogrammen (z. B. Betriebssystem, Virens Scanner, Officeprogramme) ausgedehnt wurde.

Hinweis: Dies gilt aber nur für Software, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt. Computerspiele gehören deshalb regelmäßig nicht dazu.

Insbesondere geldwerte Vorteile von Mitarbeitern aus der privaten Nutzung unentgelt-

lich oder verbilligt überlassener System- und Anwendungsprogramme im Rahmen sog. „Home Use Programme“ bleiben steuerfrei. Nach diesen Home Use Programmen schließt der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine Volumenlizenzvereinbarung für Software ab. Diese ermöglicht für den Arbeitnehmer auch eine private Nutzung der Software auf dem heimischen Computer.

Hinweis: Die Steuerbefreiung kann auch für neuere Geräte wie Smartphones oder Tablets in Anspruch genommen werden. Zudem gilt die Neuregelung bereits für alle noch offenen Fälle.

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Beschränkung des steuerfreien Bezugs von Auslandsdividenden nach einem

Doppelbesteuerungsabkommen in § 50d EStG soll nach dem Willen des Bundesrates nur eine Zwischenlösung darstellen. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, die Problemanalyse bei der Besteuerung hybrider Gesellschaften zügig abzuschließen und erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis: Zur Verhinderung von Steuerausfällen soll nach dieser Interimslösung die Steuerfreistellung der Dividenden aus Schachtelbeteiligungen ausgeschlossen sein, soweit die Dividenden unabhängig von der Qualifizierung des Empfängers als Kapitalgesellschaft nach innerstaatlichem Recht einer natürlichen Person zugerechnet würden.

UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Aktivierung eines Instandsetzungsanspruchs im Rahmen einer Betriebsaufspaltung

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte sich in seinem Urteil vom 23.11.2011 (Az. 4 K 161/10) mit einem Fall zu beschäftigen, in dem im Rahmen einer Betriebsaufspaltung das Besitzunternehmen in Form einer GmbH & Co. KG ein Betriebsgrundstück an eine Betriebsgesellschaft in Form einer GmbH verpachtet hat und im Pachtvertrag geregelt war, dass die Pächterin (Betriebs-GmbH) verpflichtet ist, die gepachteten Gegenstände auf ihre Kosten in Stand zu setzen bzw. zu halten. Die Pächterin hat ihre Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen aus betrieblichen Gründen nicht sofort erfüllt, sondern in ihren Jahresabschlüssen Rückstellungen für noch durchzuführende Instandsetzungsmaßnahmen gebildet. Eine korrespondierende Aktivierung von Instand-

haltungsansprüchen hat die Verpächterin nicht vorgenommen.

Das Niedersächsische FG entschied dagegen, dass der Anspruch des Verpächters gegen den Pächter auf Durchführung der erforderlichen, aber noch nicht durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen in der Handels- und Steuerbilanz des Verpächters zu aktivieren ist.

Hinweis: Soweit die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen bis zum Bilanzstichtag nicht durchgeführt waren, befand sich die Pächterin in einem Erfüllungsrückstand, dem die Pächterin durch Bildung einer Rückstellung und die Verpächterin durch Aktivierung eines entsprechenden Anspruchs Rechnung zu tragen hat. Die Aktivierung des Instand-

haltungsanspruchs stellt keinen Verstoß gegen das Realisationsprinzip dar, weil die Verpächterin am jeweiligen Bilanzstichtag ihrer Überlassungspflicht gegenüber der Pächterin nachgekommen war, so dass die bis dahin begründeten Instandsetzungsverpflichtungen der Pächterin nicht mehr von einer zu erbringenden Gegenleistung abhängig waren. Die Aktivierung ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der Instandhaltung nicht um ein zu aktivierendes Wirtschaftsgut, sondern nur um Erhaltungsaufwand handelt. Denn das zu aktivierende Wirtschaftsgut ist der Anspruch selbst und nicht die mit der Instandsetzung verbundene Verbesserung der Wirtschaftsgüter. Gegen die Entscheidung wurde Revision beim BFH eingelegt (Az. IV R 63/11).

Inlandsbezug in § 6b verstößt gegen Unionsrecht

Die 6b-Rücklage kann nach dem Gesetzeswortlaut nur auf ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einer inländischen Betriebsstätte übertragen werden. Dies verstößt nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts (Urteil vom 1.12.2011, Az. 6 K 435/09, BB 2012, S. 440) gegen die unionsrechtliche Niederlassungsfreiheit.

Hinweis: Nach Auffassung der Richter ist die Vorschrift so auszulegen, dass zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte auch das Anlagevermögen einer Betriebsstätte im übrigen Gemeinschaftsgebiet gehört. Gegen das Urteil ist beim BFH Revision anhängig (Az. I R 3/12). Betroffene können unter Verweis auf dieses Revisionsverfahren

Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH beantragen.

Gewerbeverlust bei Einbringung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

Nach den bis zum Erhebungszeitraum 2008 gültigen Gewerbesteuerrichtlinien ging der vortragsfähige Gewerbeverlust bei einer Einbringung eines Betriebes durch eine Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft auf die Personengesellschaft über und konnte vom Gewerbebeitrag der Personengesellschaft insoweit abgezogen werden, als er nach dem

gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel auf die Kapitalgesellschaft entfiel.

Hinweis: Wenngleich diese Regelung nicht in die Gewerbesteuerrichtlinien 2009 übernommen wurde, wurde sie dennoch zunächst von der Finanzverwaltung weiter angewandt.

Mit Schreiben vom 27.1.2012 (Az. G 1427-26-V B 4) stellt das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen nunmehr klar, dass ab dem Erhebungszeitraum 2009 ein Übergang des Gewerbeverlusts auf die Personengesellschaft nicht mehr in Betracht kommt.

Steuerneutrale Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter bei Realteilung

In seinem Urteil vom 9.2.2012 (Az. 3 K 1348/10, BB 2012, S. 828) nahm das FG Düsseldorf zu einer für die Gestaltungspraxis wichtigen Frage der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Realteilung Stellung. Danach können einzelne Wirtschaftsgüter des Gesamthandvermögens einer Mitunternehmerschaft anlässlich einer Realteilung nicht zu Buchwerten in das Gesamthandsvermögen einer Schwesterpersonengesellschaft übertragen werden, an der

ausschließlich die bisherigen Mitunternehmer der realgeteilten Personengesellschaft beteiligt sind.

Hinweis: Voraussetzung für eine steuerneutrale Realteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG ist, dass die Gegenstände der Personengesellschaft in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen werden. Sofern der Gesetzgeber auch eine Übertragung in das Gesamthandsver-

mögen einer Mitunternehmerschaft, an der der oder die ehemaligen Mitunternehmer beteiligt sind, steuerneutral hätte ermöglichen wollen, hätte er dies laut Urteilsbegründung eindeutig gesetzlich festschreiben müssen. Damit folgt das FG Düsseldorf der bisherigen Rechtsprechung des BFH (Az. I R 72/08, BB 2010, S. 562). Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH unter dem Az. IV R 8/12 eingelegt.

BFH trifft mehrere Entscheidungen zu wesentlichen Beteiligungen gemäß § 17 EStG

In den letzten Wochen sind gleich mehrere Entscheidungen zu der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bei einer wesentlichen Beteiligung ergangen. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört nach § 17 EStG in der aktuellen Fassung auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war.

Hinweis: Diese sog. wesentliche Beteiligungsgrenze betrug ursprünglich 25 %, ab dem Veranlagungszeitraum (VZ) 1999 wurde sie auf 10 % und schließlich mit Wirkung ab dem VZ 2001 auf 1 % herabgesetzt.

Maßgeblichkeit des Gesamtkonzepts

Im ersten Fall hat der BFH mit Urteil vom 5.10.2011 (Az. IX R 57/10, DB 2012, S. 717) entschieden, dass eine wesentliche Beteiligung nicht anzunehmen ist, wenn im Zuge mehraktiger Anteilsübertragungen aus technischen Gründen zwar vorübergehend in der Person eines Gesellschafters die Beteiligungsgrenze von seinerzeit 25 % überschritten wird, dieser Gesellschafter nach dem Gesamtvertragskonzept aber endgültig nur mit 25 % beteiligt werden soll und auch tatsächlich beteiligt wird.

Hinweis: Entgegen seiner früheren Rechtsprechung lässt der BFH nun den bloß technischen Durchgangserwerb für das Erreichen der wesentlichen Beteiligungsgrenze nicht mehr ausreichen.

Veranlagungszeitraumbezogener Beteiligungsbegriff?

In einem weiteren Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hält es der BFH mit Beschluss vom 24.2.2012 (Az. IX B 146/11, DStR 2012, S. 599) für klärungsbedürftig, ob sich die Beteiligungsgrenze nach der im Jahr der Veräußerung geltenden Wesentlichkeitsgrenze richtet und damit zurückwirkt oder ob der Beteiligungsbegriff veranlagungszeitraumbezogen auszulegen ist, indem das Tatbestandsmerkmal „innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt“ für jeden abgeschlossenen Veranlagungszeitraum nach der in diesem Veranlagungszeitraum jeweils geltenden Beteiligungsgrenze zu bestimmen ist.

Nach Auffassung der Richter liegt ein steuerbares Veräußerungsgeschäft nur vor, wenn etwa im Jahr 1999 eine Beteiligung von 10 % veräußert wird. Wird hingegen eine Beteiligung von lediglich 9,22 % veräußert, liegt ein steuerbares Veräußerungsgeschäft nur vor, wenn der Steuerpflichtige innerhalb

der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Da die Wesentlichkeitsgrenze von 10 % erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 galt, folgt daraus, dass sie für frühere Veranlagungszeiträume nicht anwendbar ist.

Hinweis: Dieser sog. veranlagungszeitraumbezogene Beteiligungsbegriff entspricht der überwiegenden Auffassung im Schrifttum, nicht jedoch der bisherigen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 1.3.2005, Az. VIII R 25/02, DStR 2005, S. 733). Das BVerfG hatte dieses Urteil mit Beschluss vom 7.7.2010 (Az. 2 BvR 748/05, 2 BvR 753/05, 2 BvR 1738/05, DStR 2010, S. 1733) aufgehoben.

Nach summarischer Prüfung führt der BFH nun in Anknüpfung an die Rechtsprechung des BVerfG aus, dass der Wertzuwachs in den Zeiträumen vor dem Realisationszeitraum der Einkommensteuer unterlegen haben muss. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige in qualifizierter Weise an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Es kann deshalb nicht rückwirkend auf eine Beteiligungsgrenze ankommen, die der Steuerpflichtige allein in dem Zeitraum verwirklicht hat, in dem ein Wertzuwachs nicht steuerbar war.



Ein technischer Durchgangserwerb ist für das Erreichen der wesentlichen Beteiligungsgrenze nicht zu beachten.

Hinweis: Es spricht somit einiges dafür, dass der BFH nun mit den Stimmen im Schrifttum zu einer veranlagungszeitraumbezogenen Auslegung des Beteiligungsbegriffs tendiert. Die endgültige Entscheidung des BFH in dieser Rechtssache bleibt jedoch abzuwarten.

Vorbehaltsnießbraucher als wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaftsanteile

In dem dritten vom BFH mit Urteil vom 24.1.2012 (Az. IX R 51/10) zu entscheidenden Fall war streitig, wem bei einer unentgeltlichen Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft i.S. von § 17 Abs. 1 EStG unter Nießbrauchsvorbehalt die Gesellschaftsanteile zuzurechnen sind.

Dazu führt der BFH aus, dass übertragene Gesellschaftsanteile im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge unter Nießbrauchsvorbehalt nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG erworben werden, wenn sie weiterhin dem Nießbraucher nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO zuzurechnen sind, weil dieser nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarung alle mit der Beteiligung verbundenen wesentlichen Rechte (Vermögens- und Verwaltungsrechte) ausüben und im Konfliktfall effektiv durchsetzen kann.

Hinweis: Im Streitfall veräußerte der Sohn die Gesellschaftsanteile und der Vater verzichtete aus diesem Anlass gegen Entgelt auf den Nießbrauch. Der BFH geht davon aus, dass aufgrund des fehlenden Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums wegen des Nießbrauchsvorbehalts die Nießbrauchsablösung ein Entgelt des Sohnes an den Vater für eine beim Vater nach § 17 EStG steuerbare entgeltliche Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums darstellt.

Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft in Fremdwährung

Schließlich entschied der BFH mit Urteil vom 24.1.2012 (Az. IX R 62/10, DStR 2012, S. 694), dass zur Berechnung des Auflösungsgewinns aus einer in ausländischer Währung angeschafften und veräußerten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowohl die Anschaffungskosten als auch der Veräußerungspreis zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens in Euro umzurechnen sind.

Es kann nicht lediglich der Saldo des in ausländischer Währung errechneten Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts zum Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umgerechnet werden.

Der BFH führt aus, dass zwar Währungskurschwankungen im Privatvermögen bis zur Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich zum nichtsteuerbaren Bereich gehören.

Dies gilt jedoch nur insoweit, als sie nicht unter einen steuerbaren Veräußerungstatbestand, insbesondere unter steuerpflichtige private Veräußerungsgeschäfte, fallen. Wechselkursschwankungen, die sich auf die Höhe des steuerbaren Gewinns aus der Veräußerung einer wesentlichen Kapitalgesellschaftsbeteiligung auswirken, sind daher ebenfalls Teil des Veräußerungserlöses.

Hinweis: Maßgeblich ist grundsätzlich der amtliche Umrechnungskurs im Bewertungszeitpunkt.

Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Der BFH hatte in seinen Urteilen vom 23.1.2008 (Az. I R 8/06, DStR 2008, S. 865), vom 23.4.2009 (Az. VI R 81/06, DStR 2009, S. 1355) und vom 11.2.2010 (Az. VI R 43/09, DStR 2010, S. 643) entschieden, dass nur diejenige Nutzung eines betrieblichen Fahrzeuges durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer betrieblich veranlasst ist, die durch eine fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt ist. Fehlt es daran oder erfolgt eine über die Vereinbarung hinausgehende Nutzung, liegt zumindest eine Mitveranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis und damit sowohl bei einem beherrschenden als auch bei einem nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Die Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung kann laut BFH auch anhand einer mündlichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen Kapitalgesellschaft und Ge-

sellschafter-Geschäftsführer erfolgen. Es muss allerdings nach dem Inhalt der Vereinbarung tatsächlich verfahren werden.

Mit Schreiben vom 3.4.2012 (Az. IV C 2 - S 2742/08/10001) stellt das BMF ausdrücklich klar, dass für einen außenstehenden Dritten zweifelsfrei erkennbar sein muss, dass das Fahrzeug durch die Kapitalgesellschaft auf Grund einer entgeltlichen Vereinbarung mit dem Gesellschafter überlassen wird.

Hinweis: Bei einer Überlassung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses muss die tatsächliche Durchführung der Vereinbarung durch zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands und Abführung der Lohnsteuer sowie ggf. der Sozialversicherungsbeiträge durch die Kapitalgesellschaft nachgewiesen sein. Bei einer entgeltlichen Überlassung muss eine zeitnahe Belastung des Verrechnungskontos des Gesellschafter-Geschäftsführers erfolgen, anderenfalls wird eine vGA unterstellt.

Die Höhe der anzunehmenden vGA bemisst sich auf der Ebene der Kapitalgesellschaft an der erzielbaren Vergütung. Dabei handelt es sich um den gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung, wobei ein angemessener Gewinnaufschlag berücksichtigt wird. Aus Vereinfachungsgründen kann die Finanzverwaltung im Einzelfall auch den pauschalen Ansatz der 1-Prozent-Regelung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG zulassen.

Hinweis: Auf der Ebene des Gesellschafters bewertet die Finanzverwaltung die vGA pauschal nach der 1-Prozent-Regelung.

Einbringungsvorgänge: Nachweispflichten zum 31.5.2012 erfüllen

Wer seit Geltung des SEStEG ab 2007 ein Einzelunternehmen, einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil zu Buch- oder Zwischenwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht hat, muss nur dann keinen Einbringungsgewinn versteuern, wenn die Anteile nicht innerhalb einer siebenjährigen Sperrfrist veräußert werden. Dies ist dem Finanzamt jährlich jeweils bis spätestens zum 31.5. schriftlich durch eine Bescheinigung, wem die Anteile als wirtschaftlichem Eigentümer zuzurechnen sind, nachzuweisen.

Hinweis: Wichtig ist, dass es sich bei der Stichtagsfrist zum 31.5.2012 um eine Ausschlussfrist handelt. Wird der Nachweis bis

dahin nicht erbracht, gelten die Anteile automatisch als veräußert mit der Folge, dass das Finanzamt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einbringung einen Einbringungsgewinn festsetzt und diesen der Besteuerung unterwirft.

Der Nachweis des wirtschaftlichen Eigentümers kann durch Vorlage des Jahresabschlusses mit Anhang oder durch Vorlage eines Auszugs aus dem Aktienregister oder einer Gesellschafterliste erbracht werden.

Sollte die Ausschlussfrist zur Nachweiserbringung dennoch versäumt werden, kann der Nachweis zur Not im Einspruchs- bzw. Klage-

verfahren gegen die Besteuerung des Einbringungsgewinns nachgereicht werden (BMF-Schreiben vom 4.9.2007, Az. IV B 2 - S 1909/07/0001, BStBl I 2007, S. 698). Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann daher der Nachweis berücksichtigt werden, wenn er zu einer Zeit erfolgt, zu der die Änderung des Steuerbescheids verfahrensrechtlich noch möglich ist (Rn. 22.33 UmwStE 2011). Hierauf sollte jedoch nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden, da der Gesetzeswortlaut insoweit strenger ist.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Fahrtkosten im Rahmen einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme bzw. eines Vollzeitstudiums

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur in Höhe der Entfernungspauschale von derzeit 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Bisher hatte der BFH auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) als regelmäßige Arbeitsstätte angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines Vollzeitunterrichts aufgesucht werden. Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung waren deshalb nicht in tatsächlicher Höhe, sondern der Höhe nach nur beschränkt abzugsfähig.

An dieser Auffassung hält der BFH nicht länger fest. In zwei Urteilen vom 9.2.2012 (Az. VI R 42/11, DB 2012, S. 722, und Az. VI R 44/10, DB 2012, S. 644) hat er entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung wie Dienstreisen in voller Höhe und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können.

Dazu führt der BFH aus, dass eine Bildungsmaßnahme auch dann regelmäßig vorüber-

gehend und nicht auf Dauer angelegt ist, wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die volle Arbeitszeit des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Hinweis: Der BFH weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass Aufwendungen für Dienstreisen nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Steuerpflichtige den Fahrtaufwand tatsächlich getragen hat. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es darauf nicht an.

Werbungskostenabzug bei Teilnahme an Auslandsgruppenreisen

Sofern Bildungsaufwendungen beruflich veranlasst sind, können sie als Werbungskosten abgezogen werden. Während früher der Abzug von Reisekosten als Werbungskosten voraussetzte, dass die Reise ausschließlich oder fast ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist, können nach der geänderten Rechtsprechung des BFH vom 21.9.2009 (Az. GrS 1/06, BStBl II 2010, S. 672) derartige Kosten in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufgeteilt und in

Höhe des auf die berufliche Veranlassung entfallenden Betrages als Werbungskosten berücksichtigt werden. Diese Grundsätze gelten auch für Auslandsgruppenreisen. Wie der BFH in seinem Urteil vom 19.1.2012 (Az. VI R 3/11, DStR 2012, S. 691) ausführt, ist auch hier für eine berufliche Veranlassung vor allem maßgebend, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen homogen ist.

Hinweis: Die vom Großen Senat des BFH entwickelten Grundsätze zur Beurteilung der beruflichen bzw. privaten Veranlassungsbeiträge sind danach auch anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige mit der Teilnahme an der Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird.

Zum Zuflusszeitpunkt des geldwerten Vorteils bei Job-Tickets

In der steuerrechtlichen Literatur besteht Uneinigkeit, wann einem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil aus einem sog. Job-Ticket zufließt. Job-Tickets sind regelmäßig für die Dauer eines Jahres gültig. Umstritten ist, ob der Zufluss des geldwerten Vorteils monatlich oder jährlich erfolgt.

Mit Urteil vom 30.8.2011 (Az. 3 K 2579/09, EFG 2012, S. 180) kommt das FG Rheinland-Pfalz zu dem Ergebnis, dass dem Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil bereits mit Aushängung des Job-Tickets zufließt.

Hinweis: Der BFH wird sich mit dieser Frage im Rahmen eines Revisionsverfahrens (Az. VI R 56/11) auseinandersetzen müssen. Betroffene sollten ggf. Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.

U M S A T Z S T E U E R

Überarbeiteter Entwurf eines BMF-Schreibens zur Gelangensbestätigung

Das BMF hat am 27.3.2012 aufgrund zahlreicher Einwände der deutschen Wirtschaft einen überarbeiteten Entwurf eines Ausführungserlasses für die neuen Nachweisvorschriften für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen vorgelegt (Az. IV D 3 - S 7141/11/10003).

Nach diesem Entwurf, der zahlreiche Anregungen der Verbände aufnimmt, soll die neue Gelangensbestätigung auch in elektronischer Form und ohne bisher erforderliche Unterschrift übermittelt werden können. Wesentlich ist nur, dass die elektronische Gelangensbestätigung erkennen lässt, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat. Auch Mitarbeiter können die Bestätigung ausstellen.

Zudem sind Sammelbestätigungen möglich. Die Bestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Neben der Bestätigung ist der Nachweis auch durch „andere“, allerdings nicht näher bezeichnete Dokumente, möglich. Um welche Dokumente es sich dabei handeln soll, ist derzeit noch offen.

An dem Erfordernis der Gelangensbestätigung als solcher hält das BMF aber weiterhin fest. Danach ist vom momentanen Stand für jede Lieferung eine Rückbestätigung über den Warenerhalt vom Abnehmer/Kunden erforderlich. Der Anwendungszeitpunkt zum 1.7.2012 und die Möglichkeit der Fortführung der bisherigen Nachweise bis 30.6.2012 bleiben ebenso gültig.

Hinweis: Zu dem Entwurf des BMF-Schreibens werden die Wirtschaftsverbände bis Ende April nochmals angehört. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über den Ausgang der Bemühungen der Verbände, die Einführung der Gelangensbestätigung zu vermeiden, getroffen werden. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, vorsorglich die innerbetrieblichen Abläufe und Prozesse hinsichtlich einer möglichen Einführung der Gelangensbestätigung zum 1.7.2012 zu prüfen (z. B. die Abwicklung des Belegnachweises per E-Mail oder die Information der Abnehmer über die neue Regelung). Das BMF wird die nach Anhörung der Verbände in Betracht gezogenen weiteren Schritte mit den Ländern bis Mitte Mai abstimmen.

Vorsteuerabzug für ein nicht sofort unternehmerisch genutztes Wirtschaftsgut

Mit Urteil vom 22.3.2011 entschied der EuGH (Rs. C-153/11, DStR 2012, S. 653), dass ein Steuerpflichtiger, der ein Investitionsgut erworben und es dem Unternehmens-

vermögen zugeordnet hat, berechtigt ist, die Mehrwertsteuer in dem Steuerzeitraum abzuziehen, in dem der Steueranspruch entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn der

Gegenstand nicht sofort für unternehmerische Zwecke verwendet wird.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß

Seit dem 1.1.2005 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten darauf verzichten. In diesem Fall ist wie bisher eine Erklärung in Papierform einzureichen. Das Finanzamt muss dem Antrag entsprechen, wenn die elektronische Übermittlung für den Unternehmer wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist, etwa weil die Schaffung der technischen Vorausset-

zungen nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Mit Urteil vom 14.3.2012 (Az. XI R 33/09, DStR 2012, S. 748) entschied der BFH, dass die Verpflichtung des Unternehmers, die

Umsatzsteuer-Voranmeldungen dem Finanzamt durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln, verfassungsgemäß ist.

Hinweis: Ob im Streitfall eine unzumutbare Härte geltend gemacht werden konnte, ließ der BFH offen. Ohne Erfolg wurden allerdings das hohe Alter und die mangelnde Computererfahrung der Geschäftsführer vorgebracht.

ERBSCHAFTSTEUER

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Eheleute als steuerpflichtige Schenkung an den anderen Ehegatten

Mit Urteil vom 23.11.2011 (Az. II R 33/10) entschied der BFH, dass die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sog. Oder-Konto) der Eheleute zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen kann. Im Streitfall eröffnete die Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto, auf das nur der Ehemann Einzahlungen in erheblichem Umfang leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Ehefrau. Die Klage hatte in der ersten Instanz keinen Erfolg.

Hinweis: Grundsätzlich sind die Ehegatten bei einem Oder-Konto Gesamtgläubiger, d. h. sie sind im Verhältnis zueinander in gleichen Anteilen berechtigt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei einer intakten Ehe scheidet in der Regel eine Ausgleichspflicht aus, weil sich aus ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen, Zweck und Handhabung des Kontos oder aus den ehelichen Lebensverhältnissen ergibt, dass etwas anderes bestimmt ist. Dabei ist bei intakter Ehe der Nachweis für eine der Ausgleichspflicht entgegenstehende Gestaltung im Allgemeinen einfach zu führen, indem darauf abgestellt wird, wie die Eheleute das Oder-

Konto tatsächlich handhaben und wie sie die Mittel verwenden, die sie nicht für die laufende Lebensführung benötigen.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass das Finanzamt anhand objektiver Tatsachen nachweisen muss, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

So ist zu klären, ob die Klägerin im Verhältnis zu ihrem Ehemann zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. Dafür sind die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens maßgebend. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht dies dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen Berechtigter ist. Verwendet der nicht einzahlende Ehegatte dagegen nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, kann das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den anderen Ehegatten auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betrifft.

Der BFH stellt in dem Urteil klar, dass die Finanzverwaltung grundsätzlich die Feststellungslast für die Tatsachen trägt, die zur Annahme einer freigebigen Zuwendung erforderlich sind. Sofern jedoch hinreichend deutliche objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind, trägt der zur Schenkungsteuer herangezogene Ehegatte die Feststellungslast dafür, dass im Innenverhältnis nur der einzahlende Ehegatte berechtigt sein soll. Eine Einzahlung auf dem Oder-Konto durch einen Ehegatten alleine ist kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass der nicht einzahlende Ehegatte zur Hälfte an dem eingezahlten Betrag beteiligt sein soll.

Hinweis: Um klare Verhältnisse zwischen den Ehegatten zu schaffen und den Nachweis der Zurechnung des Guthabens dem Finanzamt gegenüber führen zu können, empfiehlt sich der Abschluss einer privatschriftlichen Vereinbarung zwischen den Ehegatten, in dem die Zurechnung des Guthabens, das nicht der gemeinsamen Lebensführung dient, geregelt wird.

Ehegatten sollten die Zurechnung des Guthabens auf einem Gemeinschaftskonto in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen.



Einkommensteuer des Erblassers aus dem Todesjahr ist keine Nachlassverbindlichkeit

Grundsätzlich können Steuerschulden des Erblassers als Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Sie mindern somit die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage. Umstritten ist allerdings, ob auch die Einkommensteuer für das Jahr, in dem der Erblasser verstirbt, als Nachlassverbindlichkeit zu berücksichtigen ist. Dies hat das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom

23.2.2011 (Az. 3 K 332/10, EFG 2011, S. 1342) verneint.

Hinweis: Grundsätzlich entsteht die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes und nicht bereits zum Todeszeitpunkt. Vor diesem Hintergrund vertreten die Richter die Auffassung, dass diese Einkommensteuer wegen des im Erbschaft-

steuerrecht geltenden Stichtagsprinzips nicht als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann. Sie bestätigen damit die von der Finanzverwaltung in den Erbschaftsteuer-Richtlinien (R 10.8 Abs. 3 EStR 2011) niedergelegte Auffassung. Ob diese haltbar ist, hat der BFH in dem zwischenzeitlich anhängigen Revisionsverfahren (Az. II R 18/11) zu klären.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Entscheidung des BFH zu den treaty overrides in § 50d Abs. 8 und 9 EStG lässt auf sich warten

In dem Urteil vom 11.1.2012 (Az. I R 27/11, DStR 2012, S. 689) hat der BFH versäumt, die Streitfrage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit von sog. treaty overrides abschließend zu beantworten.

Hintergrund des Urteils ist eine Regelung in dem zwischen Deutschland und Irland geschlossenen DBA, wonach es letztlich aufgrund des Verzichts Irlands auf sein Besteuerungsrecht zu unbesteuerten, sog. „weißen Einkünften“, kommen kann. Um das zu ver-

hindern, hat Deutschland versucht, durch Einführung spezieller Vorschriften in § 50d Abs. 8 und 9 EStG, die abkommensrechtlichen Vereinbarungen mit Irland zu unterlaufen und das deutsche Besteuerungsrecht für die Arbeitslöhne zurückzuholen. In Fachkreisen wird heftig diskutiert, ob diese Vorschriften im Rahmen eines sog. treaty override gegen Grundsätze des Völkervertragsrechts verstoßen. Bedauerlicherweise ließ der BFH diese Frage weiter offen.

Hinweis: Auch in der Zukunft dürfte sich an der Steuerfreiheit der Arbeitslöhne der in Deutschland ansässigen Piloten, die an Bord eines Flugzeuges im internationalen Verkehr für eine irische Fluggesellschaft tätig sind, nichts ändern. Deutschland hat nämlich die Möglichkeit, sein Besteuerungsrecht im Abkommen selbst zu verankern, in dem neu verhandelten, derzeit noch nicht in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland vom 30.3.2011, nicht genutzt.

Ausländischer Veräußerungsverlust und Progressionsvorbehalt

Im Streitfall hatten die Kläger ihren Wohnsitz zeitweise im Inland. Sie veräußerten ihre bis zu diesem Zeitpunkt im Inland betriebene zahnärztliche Gemeinschaftspraxis und eröffneten zuvor eine entsprechende Praxis in der Schweiz. Auch diese Praxis gaben sie mit einem Veräußerungsverlust wieder auf, um

anschließend erneut eine entsprechende Tätigkeit im Inland auszuüben. Das Finanzamt berücksichtigte den Veräußerungsverlust im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts nur zu einem Fünftel. Dieser Auffassung erteilte der BFH eine Absage und stellte mit Urteil vom 1.2.2012 (Az. I R 34/11, DStR 2012,

S. 646) klar, dass ein solcher im Ausland realisierter Verlust aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, der abkommensrechtlich in Deutschland nur im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen ist, nicht der sog. Fünftel-Methode für außerordentliche Einkünfte unterliegt.



Durch das Ergänzungsprotokoll wird der Kerngehalt des deutsch-schweizerischen Steuerabkommens nicht verändert.

Steuerabkommen mit der Schweiz

Deutschland und die Schweiz haben am 21.9.2011 ein Steuerabkommen abgeschlossen, das bislang unversteuerte Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz behandelt. Mit diesem Steuerabkommen soll vor allem die Besteuerung deutscher Kapitalvermögen in der Schweiz gesichert werden.

Nach diesem Abkommen werden zukünftige Kapitalerträge mit einer Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375 % belegt. Damit künftig kein neues unversteuertes Geld in der Schweiz angelegt wird, können die deutschen Behörden – bei begründetem Anlass – zahlenmäßig beschränkte Auskunftsgesuche stellen.

Bislang unversteuerte Kapitalanlagen werden mit einer einmaligen Pauschalsteuer belegt (sog. Vergangenheitsbesteuerung), mit der neben der deutschen Einkommensteuer auch eine evtl. nicht erklärte Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer bzw. Gewerbesteuer pauschal abgegolten ist. Alternativ besteht für Anleger in der Schweiz die Möglichkeit, im Rahmen einer strafbefreienden Selbstanzeige die Bankbeziehung in der Schweiz dem deutschen Fiskus offen zu legen.

Insbesondere wegen den Regelungen zur Vergangenheitsbesteuerung sah sich das Steuerabkommen weitgehender Kritik aus-

gesetzt. Aus diesem Grund haben Deutschland und die Schweiz am 5.4.2012 ein Ergänzungsprotokoll zu dem Steuerabkommen unterzeichnet. Allerdings ändert sich auch nach Vereinbarung des Ergänzungsprotokolls nichts an dem Kerngehalt des Steuerabkommens.

Die im Rahmen des Ergänzungsprotokolls vereinbarten wichtigsten Änderungen umfassen:

- ▶ Die Erhöhung der Bandbreite der Steuersätze (bisher 19 % bis 34 %) auf nunmehr 21 % bis 41 % für die pauschale Nachversteuerung von bisher unversteuerten Kapitalanlagen, abhängig vom Umfang des betroffenen Kapitalvermögens.
- ▶ Die Einbeziehung von nach dem Inkrafttreten des Abkommens auftretenden Erbfällen. Sofern die Erben einer Offenlegung gegenüber den deutschen Steuerbehörden nicht zustimmen, wird in der Schweiz eine Steuer in Höhe von 50 % erhoben und an Deutschland abgeführt.
- ▶ Die Erhöhung der Zahl der möglichen Auskunftersuchen im Rahmen des erweiterten Informationsaustauschs von maximal 999 auf maximal 1.300 Fälle innerhalb eines Zweijahreszeitraums.

Hinweis: Dabei wird der dem OECD-Standard entsprechende Informationsaustausch auf der Grundlage der Vorschriften des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens von diesen Obergrenzen nicht berührt.

- ▶ Die Verlagerung von Kapitalvermögen deutscher Steuerpflichtiger aus der Schweiz in Drittstaaten wird bereits mit Inkrafttreten des Abkommens zum 1.1.2013 nicht mehr ohne Meldung möglich sein.

Hinweis: Der relevante Stichtag wurde vom 31.5.2013 auf den 1.1.2013 vorgezogen.

Hinweis: Das Steuerabkommen und das Ergänzungsprotokoll bedürfen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, damit das Steuerabkommen in seiner geänderten Fassung in Kraft treten und ab 1.1.2013 angewendet werden kann. Es bleibt abzuwarten, ob der deutsche Bundesrat der nachgebesserten Fassung die Zustimmung erteilen wird. Betroffene Steuerpflichtige sollten sich auf das Steuerabkommen einstellen und entsprechende Vorkehrungen, allerdings nicht ohne Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, treffen.

Änderung bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS

Kleine Ursache, große Auswirkung. So könnte kurz und treffend die geplante Änderung bei der Abbildung von Miet- und Leasingverhältnissen nach den Vorstellungen des IASB beschrieben werden.

Bisher war nach IAS 17 die Frage zu beantworten, ob der Leasinggeber oder der Leasingnehmer die Mehrheit der Chancen und Risiken aus dem Leasingobjekt trägt und dieses dementsprechend zu aktivieren hat. Hierzu waren folgende fünf Kriterien zu untersuchen:

1. Vertragsgemäßer Eigentumsübergang am Ende?
2. Liegt eine günstige Kaufoption vor?
3. Entspricht die Mietzeit zum wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer?
4. Entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen im Wesentlichen dem Verkehrswert?
5. Liegt Spezialleasing vor?

In der Vergangenheit waren daher die Leasingverträge oftmals so gestaltet, dass bei dem Leasinggeber keine bilanzielle Erfassung zu erfolgen hatte. Dies wurde vom IASB als unzureichende Abbildung der Vermögenswerte und Schulden, über die die Unternehmen wirtschaftlich verfügen, angesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der einzelnen Kriterien sei außerdem eine unterschiedliche Bilanzierung möglich gewesen, die zu einer Nichtvergleichbarkeit der Abschlüsse geführt haben soll.

Ziel des IASB mit der Neuregelung ist daher die Schaffung eines konsistenten Bilanzierungsmodells für Leasingnehmer und Leasinggeber.

Während die zukünftige Bilanzierung bei dem Leasinggeber feststehen dürfte, ist sich das IASB über die Bilanzierung bei dem Leasinggeber noch nicht einig.

Wie sieht der neue Ansatz für Leasingnehmer aus? Der ED Lease verfolgt nun einen sog. „Right-of-Use-Ansatz“. Dies bedeutet, dass ein Leasingverhältnis als ein Vertrag definiert wird, bei dem das Recht auf Nutzung eines bestimmten Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum gegen Entgelt übertragen wird. Dies ist gegeben, wenn der Leasingnehmer sowohl die Verwendung des Vermögenswerts bestimmen als auch den Nutzen aus seiner Verwendung ziehen kann. Zukünftig wird daher davon auszugehen sein, dass alle Miet- und Leasingverträge (also zum Beispiel auch gemietete Kfz, Server, PC oder Kaffeemaschinen) zur Aktivierung eines Nutzungsrechts als Vermögenswert (im Sachanlagevermögen) führen werden. Einzige Ausnahme sind Verträge, die auf eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten begrenzt sind.

Hinweis: IFRS 10 zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist vorrangig zu prüfen. Gegebenenfalls sind daher zum Beispiel frühere sog. Zweckgesellschaften voll zu konsolidieren, so dass sich eine Aktivierung des Nutzungsrechts erübrigt.

Folge der geänderten Abbildung von Miet- und Leasingverhältnissen wird oftmals eine erhebliche Bilanzverlängerung und Verringerung der Eigenkapitalquote sein. Außerdem werden die Anhangangaben ausgeweitet.

Nach derzeitigem Stand ist von einer Erstanwendung ab 1.1.2015 auszugehen. Aufgrund des Erfordernisses der 3-Spalten-Darstellung der Bilanz erfordert die vorgesehene vereinfachte rückwirkende Methode, dass zum 1.1.2013 auf Basis der bestehenden Restlaufzeiten und noch ausstehenden Leasingzahlungen eine Bewertung und Aktivierung vorzunehmen ist. Daher sollten die möglichen Auswirkungen frühzeitig untersucht werden. Dies können sein:

- ▶ Die Ausweitung der Finanzschulden kann Covenants gefährden. Empfehlung: Überprüfung und ggf. Anpassung der Kreditverträge.
- ▶ Die Anpassungen der Finanzschulden erhöhen die Volatilität von Kennzahlen.
- ▶ Ein höherer Verschuldungsgrad kann zu einem schlechteren Beta führen. Dies wirkt sich unmittelbar bei Bewertungsbeurteilungen (z. B. für Squeeze-Out-Fälle) oder Impairmenttests aus. Bei Unternehmensplanungen sind die geänderten Regeln ab Veröffentlichung zu berücksichtigen.
- ▶ Überprüfung aller relevanten Vereinbarungen auf Vorliegen eines Leasingverhältnisses, Bestimmung des anzuwendenden Zinssatzes sowie der Laufzeit des Vertrags (z. B. bei Verlängerungs- oder Kaufoptionen, bedingten Mietzahlungen), Abgrenzung von Leasing- zu Service-/Dienstleistungsverträgen, Sale and Lease-Back-Fällen.
- ▶ Erfassung aller relevanten Vertragsdaten (zentral oder dezentral?), ggf. Anschaffung einer geeigneten Software, Sicherstellung einer einheitlichen Datenqualität im Konzern (wer kontrolliert die Erfassung?), fortlaufende Überwachung der Verträge hinsichtlich Änderungen.
- ▶ Anpassung von Bilanzierungs- oder Investitionsrichtlinien.
- ▶ Rechnungswesen: Software bzw. Tool zur Erstbewertung und regelmäßigen Neubewertung der Leasingverträge, transparente Dokumentation der wesentlichen Bewertungsparameter wie Laufzeit, Zinssatz, Höhe der Leasingzahlungen, Ansatz latenter Steuer auf Unterschiede zwischen IFRS- und Steuerbilanz.

Geschädigte Anleger profitieren von der Möglichkeit zur Rückabwicklung eines Wertpapierkaufs bei verletzter Ad hoc-Publizitätspflicht

Seit fast zehn Jahren finden sich in den §§ 37b, 37c WpHG eigenständige Rechtsgrundlagen zur Regelung eines Schadensersatzes für den Fall der Verletzung einer Ad hoc-Publizitätspflicht. Bedingt durch anfängliche Anwendungsschwierigkeiten waren diese Normen jedoch bislang von untergeordneter praktischer Bedeutung.

Nach § 37b WpHG macht sich ein Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, schadensersatzpflichtig, wenn er es unterlässt, unverzüglich eine Insiderinformation zu veröffentlichen, die ihn unmittelbar betrifft, wenn ein Dritter die Finanzinstrumente entweder nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder er die Finanzinstrumente vor dem Entstehen der Insiderinformation erwirbt und nach der Unterlassung veräußert. Gleiches gilt, wenn entsprechende unwahre Informationen veröffentlicht werden, § 37c WpHG.

Der BGH hat nun mit Urteil vom 13.12.2011 (Az. XI ZR 51/10, BB 2012, S. 530) in Fällen unterlassener oder falscher Veröffentlichung

von Ad hoc-Mitteilungen die Möglichkeit des Schadensausgleichs im Wege der Rückabwicklung anerkannt. Neben dem Nachweis einer Pflichtverletzung durch unterlassene bzw. falsche Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung ist die Ermittlung der konkreten Schadenshöhe von besonderer Bedeutung.

Bisher vertrat die Rechtsprechung die Auffassung, dass sich die Schadenshöhe nur aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Kaufpreis und dem hypothetisch wahren Kurswert im Zeitpunkt des Kaufs ergibt (sog. Kursdifferenzschaden), so auch Landgericht Hamburg mit Urteil vom 10.6.2009 (Az. 329 O 338/08, ZIP 2010, S. 1395).

Nach nunmehr höchstrichterlicher Rechtsprechung kann der Anleger künftig auch Schadensersatz im Zuge der Rückabwicklung verlangen. Damit folgt der BGH explizit der bereits seit 2004 in der Literatur vertretenen Rechtsposition eines Partners unseres Hauses (Escher-Weingart/Lägeler/Eppinger, WM 2004, S. 1845). Jetzt kann der geschädigte Anleger einen Ausgleich durchsetzen, indem er den zu teuren Wertpapierkauf mit dem Emittenten der erworbenen Wertpapiere rückabwi-

ckelt. Hierdurch erhält der Anleger Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Wertpapiere seinen ursprünglich bezahlten Kaufpreis erstattet.

Hinweis: *Als noch immer zu überwindende Hürde ist jedoch die Beweislastregelung anzuführen. Der Anleger muss beweisen, dass gerade die unveröffentlichte bzw. unwahre Tatsache kausal für seine Kaufentscheidung war. Dieser Beweis gelingt ihm, wenn er glaubhaft darlegen kann, dass die Entscheidung zum Kauf des Wertpapiers nicht gefasst worden wäre, hätte er Kenntnis von den tatsächlichen Umständen gehabt.*

Im Ergebnis eröffnet die Anerkennung der Möglichkeit zur Rückabwicklung eines Wertpapiergeschäfts bei verletzter Ad hoc-Publizitätspflicht Anlegern eine unter Umständen weiterreichende Schadenskompensation als bei bloßem Ausgleich des Kursdifferenzschadens. Konkret ermöglicht die Rechtsprechung des BGH zusätzlich die Kompensation eines auch nach dem Kauf durch unternehmensinterne bzw. -externe (neue) Entwicklungen eingetretenen Kursverlusts - die Anforderungen an die Beweislast bleiben indes hoch.

Ad-hoc-Publizitätspflicht bei zeitlich gestrecktem Vorgang

In der Rechtssache (Rs. C-19/11, Daimler AG) hat der Generalanwalt zu der Frage der Ad hoc-Publizitätspflicht bei einem zeitlich gestreckten Vorgang seine Schlussanträge bekannt gegeben.

Danach sind bei einem zeitlich gestreckten Vorgang auch Tatsacheninformationen über Zwischenschritte, die mit der Verwirklichung eines künftigen Ereignisses verknüpft sind, als präzise Information und damit als Insider-Informationen anzusehen, sofern sie alle sonstigen Voraussetzungen der genannten Richtlinien erfüllen.

Hinweis: *In dem Verfahren geht es im Wesentlichen um eine Präzisierung des Begriffs der Insider-Information und letztlich darum, ob möglicherweise nicht erst der Aufsichtsratsbeschluss, sondern bereits Zwischenschritte, die schließlich zum einvernehmlichen Ausscheiden des damaligen Vorstandsvorsitzenden und zur Ernennung dessen Nachfolgers geführt hatten, Insider-Informationen darstellen, die der Ad-hoc-Mitteilung bedurft hätten. Den Schlussanträgen zufolge hätte die Daimler AG frühzeitiger über den Personalwechsel informieren müssen.*

Ferner hat der Generalanwalt ausgeführt, dass der Ausdruck „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ i. S. v. Art. 1 Abs.1 der Richtlinie 2003/124 nicht verlangt, dass mit überwiegender oder hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das betreffende Ereignis eintreten wird.

Sofern die Information in hohem Maße geeignet ist, die Aktienkurse zu beeinflussen, reicht es aus, dass der Eintritt des künftigen Ereignisses weder unmöglich noch unwahrscheinlich, wenn auch offen ist.

ARBEITSRECHT

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer verstößt gegen das Diskriminierungsverbot

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) dürfen Beschäftigte grundsätzlich nicht wegen ihres Alters benachteiligt werden. Dabei liegt eine unmittelbare altersbedingte Benachteiligung vor, wenn eine Person wegen ihres Alters eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters ist lediglich ausnahmsweise zulässig, wenn sie objektiv und angemessen sowie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund entschied das BAG mit Urteil vom 20.3.2012 (Az. 9 AZR 529/10), dass die altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gegen das

Verbot der Benachteiligung wegen des Alters verstößt.

Hinweis: Nach dem TVöD beträgt die Dauer des Urlaubs für Vollzeitbeschäftigte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Die tarifliche Urlaubsstaffelung lässt sich nach Auffassung der Richter nicht rechtfertigen. Das legitime Ziel, einem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen, wird durch die Regelung weder verfolgt noch erreicht. Der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot ist zu beseitigen, indem die Urlaubsdauer der wegen

ihres Alters diskriminierten Beschäftigten „nach oben“ angepasst wird und dementsprechend allen Vollzeitbeschäftigten – unabhängig vom Alter – 30 Arbeitstage Urlaub zusteht.

Hinweis: Die Entscheidung des BAG ist für die Praxis von großer Bedeutung. Eine altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer findet sich nicht nur im TVöD, sondern oftmals auch in Arbeitsverträgen. Arbeitgeber müssen sich bewusst machen, dass eine altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer im Arbeitsvertrag in der Regel unwirksam ist und den betroffenen Arbeitnehmern die maximale Zahl an Urlaubstagen zusteht.

Position der Arbeitgeber bei Versetzung von Mitarbeitern an anderen Arbeitsort gestärkt

Das Landesarbeitsgericht (LAG) in Sachsen hatte mit Urteil vom 12.11.2009 (Az. 6 Sa 104/09) entschieden, dass die Versetzung eines Arbeitnehmers an einen anderen Tätigkeitsort in der Regel unzumutbar und folglich unwirksam ist, wenn der Zeitaufwand des Arbeitnehmers für den Weg von seiner Wohnung zur neuen Arbeitsstätte mehr als zwei Stunden beträgt. Das Gericht hatte seine Auffassung damit begründet, dass als Maßstab für die Zumutbarkeit eines räumlich entfernten Arbeitsplatzes die Vorschrift des § 121 SGB III zugrunde zu legen ist, die besagt, dass es für einen Arbeitslosen im Grundsatz unzumutbar ist, eine Vollzeitbeschäftigung aufzunehmen, wenn sich dadurch Pendelzeiten von mehr als 2,5 Stunden täglich ergeben.

Das BAG ist dieser Ansicht nicht gefolgt (Urteil vom 17.8.2011, Az. 10 AZR 202/10, NJW 2012, S. 331). Es vertritt vielmehr die Auffassung, dass § 121 SGB III als eine sozial-

rechtliche Norm aus dem Bereich der Arbeitsförderung keinen für das Arbeitsrecht brauchbaren Maßstab liefert. Soweit der Ort der Arbeitsleistung im Arbeitsvertrag nicht festgelegt ist, kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach der Entscheidung im Rahmen billigen Ermessens (§ 106 GewO) frei versetzen. Dabei können bei wichtigen dienstlichen Gründen längere Pendelzeiten durchaus noch billigem Ermessen entsprechen.

Nach Ansicht des Gerichts kann bei der Prüfung der Wirksamkeit einer Versetzung insbesondere zu berücksichtigen sein, dass bei der Verlagerung von Tätigkeiten an einen neuen Arbeitsort ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers besteht, diese Aufgaben am neuen Arbeitsort weiter von dem dafür qualifizierten und eingearbeiteten Personal wahrnehmen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn qualifizierte Tätigkeiten verlagert werden.

Hinweis: Will der Arbeitgeber Streit darüber vermeiden, ob er berechtigt ist, die Versetzung in einen anderen Betrieb des Unternehmens anzuordnen, bietet es sich an, entsprechende Versetzungsklauseln in die Arbeitsverträge mitaufzunehmen. Solche Klauseln sind bei Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen für den Arbeitgeber auch nicht überwiegend nachteilig: Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, Arbeitnehmer, mit betriebsübergreifenden Versetzungsklauseln im Arbeitsvertrag, auf freien Arbeitsplätzen in anderen Betrieben des Unternehmens, sofern solche existieren, weiter zu beschäftigen; ein betriebsübergreifendes Versetzungsrecht des Arbeitgebers führt dagegen nicht dazu, dass die Sozialauswahl betriebsübergreifend durchzuführen ist (BAG v. 15.12.2005, 6 AZR 199/05, NJW 2006, S. 1757; BAG v. 2.6.2005, 2 AZR 158/04, NJW 2005, S. 3446).

SONSTIGES RECHT

Erprobungsklausel gefährdet Versicherungsschutz bei der Produkthaftpflichtversicherung

Nahezu jede Produkthaftpflichtversicherung enthält eine Erprobungsklausel, wonach „vom Versicherungsschutz Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren, ausgeschlossen sind.“

Ziel einer solchen Klausel ist es, die Entwicklungsrisiken, die typischerweise zu den Unternehmerrisiken gehören, vom Versicherungsschutz auszunehmen. Es soll verhindert werden, dass die Gefahr von verkürzten Test- und Erprobungsphasen zu Lasten des Versicherers geht. Die Ausschlussklausel ist bei Spezialanfertigungen und Neuheiten anwendbar, unter Umständen auch, wenn ein Produkt oder Produktionsverfahren erheblich verändert wurde. Daher muss das Produkt

nicht nur bei der Markteinführung den Erkenntnissen der Praxis in Wissenschaft und Technik genügen. Handelt es sich um die Weiterentwicklung in einem bestehendem System oder um eine Variante eines bereits etablierten Produktes, ist nach verbreiteter Meinung eine Erprobung entbehrlich. Auch bei der Neu- und Weiterentwicklung des Produktes muss dieser Maßstab ggf. neu bestimmt und berücksichtigt werden.

Hinweis: Eine hinreichende Erprobung erfordert zumeist, dass ein bereits funktionsfähig fertiggestellter Prototyp hergestellt ist. Praxistests, die noch im Bereich der Konzeption oder Konstruktion des Produktes durchgeführt werden, sowie rein statistische Berechnungen genügen nicht immer. Die Erprobung muss fachgerecht nach einem Verfahren durchgeführt werden, das generell geeignet ist, die Gefahr der Entstehung

von Sach- und Vermögensschäden bei einer dem konkreten Verwendungszweck entsprechenden Verwendung erkennbar zu machen. Hinsichtlich des konkreten Produkteinsatzes muss es dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen bzw. für die Fälle, in denen kein Stand der Technik hergeleitet werden kann (z. B. bei Neuheiten), in sonstiger Weise erprobt sein. Zudem muss das Verfahren zu dem Ergebnis geführt haben, dass mit den eingetretenen Sach- und Vermögensschäden nicht zu rechnen ist. Beruft sich der Versicherer auf die unzureichende Erprobung, muss er diese beweisen. Hierzu genügt in der Praxis meist ein substantiiertes Vortrag, den der Versicherungsnehmer entkräften muss. Der Versicherungsnehmer sollte daher die Erprobung umfassend dokumentieren, um im Schadensfall der Darlegungslast nachkommen zu können und seinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Mehr Verbraucherschutz im Internet

Der Bundesrat hat am 30.3.2012 das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr (BT-Drs. 116/12) gebilligt.

Es verpflichtet Unternehmer künftig dazu, die Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über den wesentlichen Inhalt eines Vertrages – insbesondere über den Gesamtpreis einer Ware oder Dienstleistung – zu informieren. Ein Vertrag soll nur noch dann zu Stande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.



Hinweis: Das Gesetz bedarf noch der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten.

Der verbesserte Verbraucherschutz im Internet tritt drei Monate nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Der Verein „Deutschland sicher im Netz e.V.“ setzt sich für die IT-Sicherheit von kleinen und mittelständischen Unternehmen ein.

Kleine und mittelständische Unternehmen sollten IT-Sicherheit nicht vernachlässigen

Auch kleine und mittelständische Unternehmen sollten das Thema IT-Sicherheit nicht auf die leichte Schulter nehmen. Eine Studie, die von dem unter der Schirmherrschaft des Bundesinnenministeriums stehenden Vereins „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) durchgeführt wurde, hat gezeigt, dass der Mittelstand insbesondere in der E-Mail-Kommunikation und im Umgang mit mobilen Endgeräten, wie Smartphones oder Tablet-PCs, das Thema IT-Sicherheit vernachlässigt. In einem Pilotprojekt sensibilisiert DsiN nun mit einem innovativen Vorgehen und engagierten Partnern kleine und mittlere Unternehmen für IT-Sicherheit. Gefördert wird diese Initiative durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Mit an Bord sind auch Holger Klindtworth und Markus Kons aus dem Geschäftsbereich IT von Ebner Stolz Mönning Bachem.

Die beiden Kollegen setzen sich bereits im IDW gemeinsam mit weiteren berufsständischen Organisationen, wie dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. und der Bundessteuerberaterkammer, für mehr IT-Sicherheit im Mittelstand ein. Denn mangelnde IT-Sicherheit kann gravierende Folgen, wie Imageverlust oder finanzielle Schäden bis hin zum Existenzvernichtung nach sich ziehen.

Zahlreichen Unternehmen ist nicht bewusst, wie einfach unverschlüsselte Mails abgefangen und von unbefugten Dritten mitgelesen werden können. Auch können sensible Unternehmensdaten leicht abgegriffen werden, wenn sich ein Mitarbeiter von unterwegs aus – auch nur kurz – mit dem Laptop oder Smartphone in ein ungesichertes WLAN-Netzwerk einloggt. Schließlich drohen den Unternehmen auch Gefahren von innen durch die eigenen Mitarbeiter, etwa von unzufriedenen oder gekündigten Arbeitnehmern, die vertrauliche Daten auf USB ziehen und entwenden.

In bundesweiten Veranstaltungen und Workshops sensibilisieren Holger Klindtworth und Markus Kons Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Bezug auf das Thema IT-Sicherheit sowohl für die eigene Organisation als auch als Multiplikatoren für die von betreuten mittelständischen Unternehmen.

Hinweis: Die nächsten Workshop-Termine von Deutschland sicher im Netz e.V. finden am 15.5.2012 in Düsseldorf, am 13.6.2012 in Hannover und am 18.6.2012 in München statt. Weitere Informationen können bei s.baeuerle@sicher-im-netz.de oder bei holger.klindtworth@ebnerstolz.de eingeholt werden.

Fest steht: die Sicherheitsmaßnahmen müssen immer sowohl technischer als auch organisatorischer Art sein. Die Workshops bestehen aus praxisbezogenen Beispielen und Tipps, etwa zur E-Mail-Verschlüsselung. Zudem wird ein systematischer Ansatz vermittelt, wie sich IT-Sicherheit im Unternehmen implementieren und anschließend kontinuierlich optimieren lässt.

Hinweis: Wer sich vorab Klarheit über den IT-Sicherheitsstandard in seinem Unternehmen verschaffen möchte, kann dies kostenfrei und anonym über www.sicher-im-netz.de/sicherheitscheck tun. Innerhalb weniger Minuten erhalten Unternehmer nach der Beantwortung von zwanzig Fragen einen ersten Überblick über den Stand der IT-Sicherheit im eigenen Unternehmen. Die Auswertung zeigt umgehend und individuell konkrete technische und organisatorische Handlungsempfehlungen und Lösungswege zur Verbesserung der Datenschutz- und IT-Sicherheitslage auf.



Großes Interesse an unseren Workshops zur E-Rechnung

Die Anforderungen an eine elektronische Rechnung waren in der Vergangenheit sehr hoch. Rückwirkend zum 1.7.2011 hat der Gesetzgeber Vorkehrungen geschaffen, wonach die E-Rechnungsverarbeitung nun technologieunabhängig möglich sein soll. Das Interesse unserer Mandanten an der technischen Umstellung auf die E-Rechnung ist immens groß. Unsere zunächst für einen kleinen Interessentenkreis konzipierten Workshops „E-Rechnung: formale und technische Anforderungen“ haben sich aufgrund der großen Nachfrage zu einer Roadshow entwickelt:

An zahlreichen unserer Standorte finden Mandantenveranstaltungen zu diesem Thema statt. Aufgrund des Andrangs bieten wir nun weitere Zusatzveranstaltungen an.

Hinweis: Die genauen Veranstaltungstermine finden Sie untenstehend. Weitere Hinweise und Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter www.ebnerstolz.de/veranstaltungen. Gerne können Sie bei Frau Merkel unter sandra.merkel@ebnerstolz.de auch die Tagungsunterlagen anfordern.

Termine E-Rechnung: Formale und technische Anforderungen

MAI	10.05.2012 // Stuttgart	10.05.2012 // Hamburg	23.05.2012 // Hamburg
JUNI	13.06.2012 // Stuttgart	14.06.2012 // Bremen	

.....
TERMINE

MAI

IDW Workshop zur Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG

07.05.2012 // Köln
 14.05.2012 // München

Pflege und Reha 2012

22.05. – 24.05.2012 // Neue Messe Stuttgart

Wachsende Bedeutung von Covenants auch im Mittelstand

24.05.2012 // Stuttgart

JUNI

eCommerce/Content Management/ Compliance in Verlagen

04.06.2012 // Köln
 07.06.2012 // Hamburg

Veranstaltungsreihe Rechnungswesen: Einführung in die Konzernrechnungslegung nach HGB

05.06.2012 // Leipzig
 12.06.2012 // Leipzig

Handelsblatt Konferenz „Agrar- und Ernährungswirtschaft 2012“

12./13. Juni 2012 // Köln

Haftungsfalle Sanierungsgutachten

14./15.06.2012 // Heidelberg

JULI

eCommerce/Content Management/ Compliance in Verlagen

18.06.2012 // Stuttgart

Workshop „Margenkiller Umsatzsteuer – Grenzüberschreitende Geschäfte“

13.07.2012 // Stuttgart

.....
PUBLIKATIONEN

Florian Kleinmanns

Anmerkung zum Urteil des FG Münster vom 18.11.2011, 14 K 1535/09 F, BB 2012, S. 892

Jörg Sauer/Stephanie Schwarz

Umdenken ist angesagt
 Neuer Anwendungserlass zur Abgabenordnung bringt wesentliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht
 Die Stiftung 2/12, S. 16

Brent Schanbacher/Wolfgang Berger

Hoher Anpassungsdruck – Interne Revision als Instrument der Prozessoptimierung
 Führen und Wirtschaften im Krankenhaus 2012, S. 198

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © pholidito – Fotolia.com
 Seite 4: © kazoka303030 – Fotolia.com
 Seite 7: © Anthony Leopold – Fotolia.com
 Seite 11: © Yuri Arcurs – Fotolia.com
 Seite 13: © swisshippo – Fotolia.com
 Seite 17: © WavebreakmediaMicro – Fotolia.com
 Seite 18/19: © LVDESIGN – Fotolia.com

